

Nutzungsberechtigter (Name, Vorname, Adresse)

Ort, Datum

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung

- für das Versetzen für die Errichtung
- eines Grabmals
- einer Einfassung
- einer Abdeckplatte
- sonstiges

Name des / der Verstorbenen

Geburtstag Todestag

auf einer Wahlgrabstelle Reihengrabstelle

Abteilung Reihe

Nr. Friedhof

Tsst.-

- Einzelreihengrab Einzelkaufgrab Urnengrab Kindergrab -stelliges Grab Urnenwand

I. Grabmaloberteil: Werkstoff (Art und handelsübliche Bezeichnung)

Farbe (in der feinsten beantragten Bearbeitung)				
Bearbeitung	vorn	Seiten	hinten	Ausmaß
Schrift	Art	Bearbeitung	Höhe (gemessen ab OK Einfassung) cm	
Ornament	Art	Bearbeitung	Breite cm	
Symbol	Art	Bearbeitung	Dicke cm	

II. Sockel: Werkstoff (Art und handelsübliche Bezeichnung)

Farbe (in der feinsten beantragten Bearbeitung)				
Bearbeitung	oben	vorne	neben	hinten
Ausmaß	sichtbare Höhe cm	Länge cm	Breite cm	

III. Abdeckung: Werkstoff (Art und handelsübliche Bezeichnung)

- liegende Platte Pultstein sonstiges

Farbe (in der feinsten beantragten Bearbeitung)				
Bearbeitung	oben	Seiten		
Ausmaß	Länge cm	Breite cm	Dicke cm	Neigung Grad
Schrift	Art	Bearbeitung		
Ornament	Art	Bearbeitung		
Symbol	Art	Bearbeitung		

IV. Einfassung: Werkstoff (Art und handelsübliche Bezeichnung)

Farbe (in der feinsten beantragten Bearbeitung)			
Bearbeitung	oben	Seiten	
Ausmaß	sichtbare Höhe cm	Dicke cm	Länge und Breite x cm

Unterschrift der / des Nutzungsberechtigten

Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma

Nur für amtliche Eintragungen

Aktenzeichen

Bescheid

- Genehmigt wie beantragt
- Genehmigt mit der Auflage, dass die aus den Korrekturen ersichtlichen Änderungen beachtet werden
- Abgelehnt (Gründe):

Für die Gebührenerhebung gilt der beiliegende, gesonderte Gebührenbescheid

Maßstab 1 :

Wortlaut der Inschrift:

Zu beachten:

1. Die Aufstellung eines Grabmals darf erst vorgenommen werden, wenn der eingereichte Antrag genehmigt und die Genehmigungsgebühr gezahlt ist. Der genehmigte Antrag ist bei Errichtung der Grabausstattung vor Ort mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzulegen.
2. Für die Aufstellung von Grabmälern gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Verbindung mit den Richtlinien, die der Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Weisskirchener Weg in 60439 Frankfurt in dem Merkblatt über die Standsicherheit von Grabsteinen erarbeitet hat.
Zur Vermeidung von Nachteilen und Weiterungen empfiehlt es sich, vor der Bestellung von Grabmälern sich die genaue Kenntnis dieser Bestimmungen sowie der Ortlichkeit zu verschaffen.
3. Für die Standsicherheit eines Grabmals haftet grundsätzlich die Bestellerin / der Besteller bzw. Nutzungsberechtigte der fraglichen Grabstelle. Das Grabmal ist mit dem Sockel durch Metalldübel zu verbinden.
4. Die Zeichnungen sind mit den genauen Zahlen über die tatsächlichen Maße zu versehen. Maßstäbliche Zeichnungen müssen ebenfalls eingeschriebene Maßzahlen enthalten.
5. Ein genehmigtes oder aufgestelltes Grabmal darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder zur Änderung entfernt werden; auch die Entfernung des Grabmals muss die Friedhofsverwaltung genehmigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Taunusstein, Aarstraße 150, 65232 Taunusstein schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.